

Rundum-Schutz-Bedingungen

1. Bestandteile des Rundum-Schutzes

Welche Sachen umfassen den Rundum-Schutz?

Der Rundum-Schutz besteht für alle Objekte eines Leasingvertrages inkl. Zubehör, Akku und Motor bei Pedelecs und E-Bikes. Im Falle der Überlassung des Leasingobjektes als Dienstrad im Rahmen einer Gehaltsumwandlung, ist der Leasingnehmer berechtigt seine Beschäftigten zu ermächtigen, die Rechte aus den Rundum-Schutz-Bedingungen in seinem Namen auszuüben. Insbesondere gilt dies auch für die Erfüllung der Obliegenheiten gem. Nr. 5 der Rundum-Schutz-Bedingungen. Die Ermächtigung des Beschäftigten kann z.B. durch Ausstellung einer Vollmacht oder durch vertragliche Vereinbarung erteilt werden. Dies liegt ausschließlich im Ermessen des Leasingnehmers.

2. Welche Bestandteile sind nicht abgedeckt?

Nicht abgedeckt sind folgende Bestandteile des im Leasingvertrag ausgewiesenen Leasingobjektes:

- Verschleißteile, Verbrauchsmittel, Hilfs- und Betriebsstoffe, Arbeitsmittel aller Art.
Verschleißteile sind solche Gegenstände, die während der Lebensdauer des Leasingobjektes erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, sowie Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel.
- Austauschbare Leuchtmittel (z. B. Glühbirnen, LED)
- Objekte, in die keine Originalteile eingebaut wurden oder der Einbau oder die Installation nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt wurde
- Sonderausstattung und Zubehör, das vom Leasingnehmer/Nutzer nachträglich selbst angebracht wird oder das durch den Hersteller des Leasingobjektes nicht zur Verwendung zugelassen ist
- Nicht abgedeckt ist der Einsatz des Leasingobjektes für Liefer- und Kurierfahrten, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb des Leasingnehmers stehen.

3. Abgedeckte Gefahren und Schäden

Kasko

Es wird geleistet, wenn das Leasingobjekt aufgrund einer der folgenden von außen auf das Leasingobjekt einwirkenden Ursachen seine Funktionalität verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:

- Bedienungsfehler
- Ungeschicklichkeit
- Vorsatz Dritter
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung
- Versagen von Mess-Regel oder Steuertechnik
- Fall, Sturz, Unfall

Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn das Leasingobjekt nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann; bloße optische oder akustische Veränderungen des Leasingobjektes beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit nicht.

Einbruchdiebstahl und Raub

Es wird Entschädigung geleistet für Leasingobjekte, die durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Diebstahl

Es wird Entschädigung geleistet, wenn das Leasingobjekt zum Zeitpunkt des Diebstahls durch ein handelsübliches Markenschloss gesichert war oder sich in einem abgeschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen PKW aufbewahrt wurde. Der Akku muss durch ein Schloss gesichert sein.

Garantieverlängerung

Die Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe bzw. Auslieferung des Leasingobjektes. Es wird geleistet, wenn das Leasingobjekt aufgrund eines nach Beginn der Garantieverlängerung aufgetretenen Defekts aufgrund eines Material- oder Konstruktionsfehlers seine Funktionsfähigkeit verliert oder erheblich beeinträchtigt ist. Verschleiß ist hierbei ausgeschlossen. Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn das Leasingobjekt nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann; bloße optische oder akustische Veränderungen des Leasingobjektes beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit nicht.

Welche Gefahren und Schäden sind nicht abgedeckt?

Es wird nicht geleistet, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
- Hoheitliche Eingriffe (z. B. Beschlagnahme)
- Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen;
- Betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung, Verschleiß;
- Verbrauchsgüter, z. B. Reifen, Bremsen, Leuchtmittel u.ä.;
- Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung behoben werden können;

Rundum-Schutz-Bedingungen

- Schäden an oder durch Software, insbesondere auch aufgrund falscher Handhabung von Software oder durch falsche Installation;
- mangelnde Wartung laut Herstellerempfehlung;
- Serienschäden/Rückrufaktionen;
- vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem jeweiligen Nutzer, dem Leasingnehmer oder dem jeweiligen Partner* herbeigeführte Schäden;
- nicht fachgerechter Einbau bzw. unsachgemäße Inbetriebnahme des Leasingobjektes;
- Mängel, die bei der Rückgabe des Leasingobjekts bei Vertragsende festgestellt werden;
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus;
- Sämtliche Schäden, die im Rahmen einer gewerblichen Nutzung des Leasingobjektes entstanden sind. Eine gewerbliche Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Leasingobjekt für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit notwendig ist und entsprechend eingesetzt wird (z.B. für Liefer- oder Kurierdienste) sowie im Falle der gewerbsmäßigen Vermietung.

4. Leistungsumfang

Welche Leistungen werden im Falle einer technisch möglichen Reparatur erbracht?

Ist eine Reparatur des beschädigten Leasingobjektes technisch möglich, übernehmen wir die zur Instandsetzung der Sache erforderlichen Kosten (insbesondere Kosten für Material, Ersatzteile und Arbeitszeit) bei unserem Partner* oder einer Fachwerkstatt.

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten nicht höher sind als die unverbindliche Preisempfehlung (im Folgenden: UVP) des Ursprungsobjekts.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. In diesem Fall erhält der Leasingnehmer ein gleichwertiges Ersatzobjekt von dem Partner* oder einer Fachwerkstatt. Ein Ersatzobjekt ist gleichwertig, wenn sein Kaufpreis der UVP des Ursprungsobjekts entspricht.

ML haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung von Ersatzteilen, Ersatzobjekten oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streik, Transportverzögerungen, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung/-herstellung) verursacht worden sind, die ML nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse ML die Lieferung des Ersatzobjekts oder die Reparatur wesentlich erschweren / unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind ML und der Leasingnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Der Leasingnehmer ist zur Rückgabe des Leasingobjektes verpflichtet – weitere Ausgleichsansprüche bestehen nicht.

5. Obliegenheiten

Welche Obliegenheiten haben Sie während der Vertragslaufzeit?

- Sie sind verpflichtet, die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden.
- Sie sind verpflichtet, etwaige vom Hersteller vorgeschriebene Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Partner* oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen sowie die Nachweise sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Sie sind verpflichtet, den versicherten Akku bei längerer Nichtbenutzung, spätestens jedoch nach zwei Wochen, den Herstellervorschriften entsprechend zu laden und aufzubewahren, sowie den Ladestand regelmäßig zu kontrollieren.

Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt eines Schadenfalls?

Schadenfälle, die unter den vorgenannten Rundum-Schutz fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich über den Partner anzuzeigen und durch entsprechende Bildnachweise zu belegen.

Das beschädigte Leasingobjekt ist dem Partner* oder einer Fachwerkstatt zur Überprüfung zu übergeben. Der Leasingnehmer füllt die Schadensmeldung aus, unterzeichnet sie und sendet diese an unseren Partner*. Der Partner* sendet die Schadensmeldung zusammen mit einem Kostenvoranschlag an uns. Wir prüfen gegen, ob ein Teil- oder Totalschaden vorliegt.

Der Partner* oder eine Fachwerkstatt führt erforderliche Reparaturen durch. Die Rechnung über die Reparaturkosten, den der Leasingnehmer direkt an den Partner* zu zahlen hat, reicht der Partner* bei uns ein.

Liegt ein Totalschaden vor, erhält der Leasingnehmer von dem Partner* ein gleichwertiges Ersatzobjekt. Ein Ersatzobjekt ist gleichwertig, wenn sein Kaufpreis der UVP des Ursprungsobjekts entspricht. Der Partner* reicht die Kaufrechnung, den der Leasingnehmer direkt an den Partner* zu zahlen hat, bei uns ein.

Rundum-Schutz-Bedingungen

Schäden durch Abhandenkommen des Leasingobjektes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub hat der Leasingnehmer darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die polizeiliche Anzeige ist zusammen mit der vollständig ausgefüllten und vom Leasingnehmer unterschriebenen Schadensmeldung unverzüglich bei uns einzureichen. Der Leasingnehmer erhält nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und Prüfung und Genehmigung durch ML ein gleichwertiges Ersatzobjekt von einem Partner*, sofern der Leasingvertrag von dem Leasingnehmer ordnungsgemäß erfüllt wurde. Ein Ersatzobjekt ist gleichwertig, wenn sein Kaufpreis der UVP des Ursprungsobjekts entspricht.

Der Partner* reicht die Kaufrechnung bei Diebstahl, Raub oder Plünderung; die der Leasingnehmer direkt an den Partner* zu zahlen hat, bei ML ein.

Wenn Sie neben den Leistungen aus dem Roland-Bike-Schutzbrief auch aus einer weiteren Versicherung mit einer Versicherungsgesellschaft eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Sind auf der versicherten Sache Daten gespeichert, sind Sie dafür verantwortlich, diese vor der Einsendung der Sache auf einem anderen Medium zu sichern. Reparaturdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, diese Daten vor der Reparatur zu löschen.

Wird der Verbleib durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommener Leasingobjekte ermittelt, haben Sie dies - nach Kenntniserlangung - unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Haben Sie den Besitz einer durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, müssen Sie uns die abhanden gekommene Leasingobjekte zurückgeben. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

Welche Folgen hat die Verletzung der Obliegenheit?

Wenn Sie eine vor oder nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, sind wir entweder gar nicht zur Leistung verpflichtet oder unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, unsere Leistung zu kürzen:

- wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir gar nicht zur Leistung verpflichtet;
- wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung anteilig oder vollständig zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, die Sie nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllen haben, können wir unsere Leistung nur dann verweigern oder kürzen, wenn wir Sie zuvor durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wenn Sie eine vor Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, können wir neben der Verweigerung oder Kürzung unserer Leistung den Rundum-Schutz auch fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Post, Fax oder E-Mail).

6. Vertragslaufzeit

Der Rundum-Schutz beginnt mit dem gültigen Zustandekommen des Leasingvertrages und endet automatisch mit dem Ende des 36. Vertragsmonats. Nach Eintritt eines Schadenfalls kann der Leasingnehmer und ML den Rundum-Schutz für den betroffenen Leasingvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Schadenssumme zugehen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Der Rundum-Schutz endet vorzeitig beim Einbau nicht beim Hersteller montierter, serienmäßiger Ausstattung; dies sind insbesondere technische Veränderungen an dem Leasingobjekt, mit Ausnahme von fest verbauten Anbauteile/Zubehör, z.B. Gepäckträger, Schutzblech, Licht etc.

7. Geltungsbereich des Rundum-Schutzes

Der Rundum-Schutz gilt weltweit.

Stand Januar 2024

*company bike solutions GmbH, Aidenbachstr. 54 56, 81379 München Tel.: + 49 89 24 294 150, E-Mail info@company-bike.com

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§ 1 ROLAND 24-Stunden-Service

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt (Obliegenheit).

Sie erreichen uns aus dem Inland über die Telefonnummer 0800 7236033 oder aus dem Ausland unter +49 (0) 511 30400 310.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

2. Rufen Sie im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

§ 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß § 3 gegeben sind und
- der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

2. Versicherte Personen sind die in Deutschland ansässigen Leasingnehmer der MODULAT LEASING AG sowie die berechtigten Nutzer eines bei der MODULAT LEASING AG geleasten Fahrrades. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (*zum Beispiel Tandem*).

3. Versichertes Fahrrad jedes in Deutschland ausgelieferte Fahrrad, welches über einen Leasingvertrag von der MODULAT LEASING AG, Hannover, verleast und von MODULAT LEASING AG im Zusammenhang mit einer Fahrrad-Versicherung mit einem „ROLAND Bike-Schutzbrief“ ausgestattet wurde. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden. Nicht versichert sind Fahrräder oder Fahrräder mit Anhänger, die den Transport von mehr als vier Personen ermöglichen.

3 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihr Bike-Schutzbrief?

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder während einer Reise mit dem Fahrrad schwerwiegend erkrankt.

1. Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24- Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

2. Ab einer Entfernung von 3 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das das Abschleppen selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

Nehmen Sie die Abschlepp- und Transportleistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir keine Kosten.

2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

2.3 PickUp durch Familie und Freunde

Nach Meldung eines Schadenfalls, können Sie - nach Abstimmung mit uns - sich selbst und Ihr Fahrrad von Ihnen nahestehenden Personen abholen lassen. Für diesen Transport erstatten wir Ihnen einen pauschalen Ausgleich von 50 Euro, wenn Sie uns die Reparatur des Fahrrads nachweisen können. Reparaturkosten übernehmen wir nicht.

Diese Leistung übernehmen wir nicht, wenn Sie die Leistungen Pannenhilfe (§ 3 Ziffer 1.2) oder Abschleppen (§ 3 Ziffer 2.1) oder die Leistung Weiter-/Rückfahrt (§ 3 Ziffer 2.4) in Anspruch nehmen.

2.4 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort bzw. zur Werkstatt in der Nähe des Schadenortes für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

Diese Leistung übernehmen wir nicht, wenn Sie die Leistung PickUp durch Familie und Freunde (§ 3 Ziffer 2.3) in Anspruch nehmen.

2.5 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 14 Tage maximal 50 € je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziffer 2.4) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

2.6 Mobilitätsbudget

Sofern Sie uns einen Schadenfall melden, jedoch unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt nicht in Anspruch nehmen möchten, stellen wir Ihnen ein Mobilitätsbudget in Höhe von 50 Euro für Fahrten mit ÖPNV, Taxi etc. zur freien Verfügung.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziffer 2.4) in Anspruch, stellen wir Ihnen kein Mobilitätsbudget zur Verfügung.

2.7 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziffer 2.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

2.8 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird oder wenn Sie aufgrund einer unfallbedingten Verletzung oder wegen einer schweren Erkrankung nicht in der Lage sind, das Fahrrad zum Zielort zu fahren. Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

2.9 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resteträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

2.10 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

2.11 Psychologische Ersthilfe nach einem Verkehrsunfall

Nach einem Verkehrsunfall stellen wir für Sie den Kontakt zu einem Psychologen mit Online-Sprechstunde her und übernehmen die hierbei anfallenden Kosten für eine Ersthilfe-Beratung.

2.12. Telefonische rechtliche Erstberatung

Wir vermitteln Ihnen nach einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrrad eine telefonische Rechtsberatung für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Ihrem Verkehrsunfall stehen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- o entladene oder entwendete Akkus oder
- o fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- o ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Sie sind die versicherte Person.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG,

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen.

§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,

bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,

cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.

b) Außerdem leisten wir nicht,

aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,

cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,

dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

dd) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 3 km ab Ihrem Wohnsitz (§ 3, Ziffer 2) der Schadenort weniger als 3 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,

ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde,

ff) bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.

c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

d) Verpflichtung Dritter

aa) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

bb) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von aa) zur Leistung verpflichtet.

d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätze a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass

Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

e) Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- o Wirtschaftssanktionen,
- o Handelssanktionen,
- o Finanzsanktionen oder
- o Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie bereit, für Anrufe aus dem Inland unter der Telefonnummer 0800 7236033

oder aus dem Ausland unter +49 (0) 511 30 400 310,

b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,

c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,

d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,

e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 8 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer der Gültigkeit des Dienstrad-Einzel-Leasingvertrages. Er endet mit dem Ablauf dieses Vertrages oder im Falle der vorzeitigen Beendigung mit dessen Beendigungsdatum.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Auslieferung eines bei der MODULAT LEASING AG geleasten Fahrrades.

§ 10 Beiträge und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer für den „ROLAND Bike-Schutzbrief“ wird von der MODULAT LEASING AG, Hannover, getragen.

§ 11 Gesetzliche Verjährung

a) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

b) Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§ 12 Zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Klagen gegen die versicherte Person

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

a) Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim „ROLAND Bike-Schutzbrief“ Notfall-Telefon (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung ROLAND's oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

b) Hat die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der Versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den AVB -Schutzbrief für Fahrräder enthaltenen Versicherungsleistungen werden versichert von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8 • 51377 Leverkusen

Telefon 0221 8277 - 9607 • Telefax 0221 8277-560

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind:

§ 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 7 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de
und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Postanschrift: 50664 Köln
Marie-Curie-Straße 8
51377 Leverkusen
Telefon: 0221 8277-377
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen